

100 Jahre JGG

Kölbl, R.: „Erziehung“ als objektive Sinnstruktur im Textkorpus des JGG (S. 252)

Das Jugendstrafrecht ist in seiner Anwendungswirklichkeit gem. § 2 Abs. 1 S. 2 JGG vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten. Die Umsetzung dieser Grundorientierung leidet indes unter den anhaltenden Unklarheiten darüber, was „erzieherisch“ und „Erziehung“ im jugendstrafrechtlichen Kontext meint. Der vorliegende Beitrag versucht zu der darauf reagierenden Diskussion einen Beitrag zu leisten, indem er das gesetzesimmanente Erziehungsverständnis, das anhand des JGG-Normtextes (re-)konstruiert werden kann, expliziert und dessen rechtmethodische Bedeutung demonstriert.

Keywords: Jugendstrafrechtlicher Erziehungsbegriff, gesetzesimmanentes Erziehungsverständnis, Auslegung

Stein, R., Blatz, S.: Erziehung als Herausforderung und ihre Facetten – ein sonderpädagogischer Blick auf das Jugendgerichtsgesetz (S. 258)

Ausgehend von einem sonderpädagogisch akzentuierten Erziehungsbegriff soll aus dieser Perspektive ein Blick auf das Jugendgerichtsgesetz gewagt werden. Dieses Vorhaben wird allerdings dadurch erschwert, dass Erziehung in der allgemeinen Pädagogik, in der Sozialen Arbeit und auch im Kontext der Sonderpädagogik nicht einheitlich gesehen wird. Dennoch sollen hier ein entsprechendes Verständnis von Erziehung, erziehungsbezogene Zielsetzungen sowie zentrale Kernelemente und Spannungsfelder von Erziehung herausgearbeitet werden. Spezifikum der Pädagogik bei Verhaltensstörungen, auch in Unterscheidung zur Sozialen Arbeit, ist dabei der zentrale Fokus auf psychische Belastungen. Aus einer solchen sonderpädagogischen Perspektive auf Erziehung heraus sollen dann jeweils im Einzelnen sowie im Gesamtbild das Jugendgerichtsgesetz und sein „Instrumentarium“ beleuchtet werden. Der spezifisch sonderpädagogische Fokus kommt aus der Pädagogik bei Verhaltensstörungen, einer sonderpädagogischen Spezialdisziplin mit einer mehr als 50jährigen Geschichte und über 20 Professuren bundesweit, die sich mit Fragen der Bildung, aber eben insbesondere auch der Erziehung im Hinblick auf junge Menschen mit psychischen Belastungen auseinandersetzt – bezogen auf pädagogische Intervention, aber durchaus auch auf die Prävention des Aufkommens und Sich-Verfestigens solcher Belastungen.

Keywords: Erziehung, Sonderpädagogik, Autonomie, Zwang, Strafe, Beschämung, Ohnmacht, Scheitern

Streng, F.: Noch ein Jubiläum: 70 Jahre JGG 1953 – nicht nur ein Rückblick (S. 266)

Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 wird demnächst 70 Jahre in Kraft sein. Damit übertrifft es die Geltungsdauer des JGG von 1923 und erst Recht diejenige des RJGG von 1943 ganz erheblich. Schon dies legt es nahe, dem Jubiläum des JGG 1953 auch im Rahmen der Zentenarfeier für das JGG 1923 Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders reizvoll erscheint dabei, dass diese beiden Jubiläen in keinem Konkurrenzverhältnis zueinander stehen. Denn das jüngere Gesetz kann seine inhaltliche Abkunft von dem älteren nicht verleugnen, auch wenn gesetzestechnisch erhebliche Unterschiede zu konstatieren sind.

Keywords: JGG 1953, Änderungen und Kontinuitäten gegenüber JGG 1923 und RJGG 1943, Entnazifizierung, Alters- und Reifestufen, Sanktionsformen, Erziehungsbegriff, Professionalisierung, Punitivität, 1. JGG-Änderungsgesetz von 1990, weitere JGG-Änderungen

Frenzel, H.: Vom Elend des Jugendgerichts – Eine Spurensuche (S. 276)

Die reformerische Vorstellung des Gesetzgebers von einer im Verfahren und bei den Rechtsfolgen weitgehend auf Erziehung ausgerichteten Jugendgerichtsbarkeit scheidet seit ihren Anfängen an der fehlenden, vom Gesetzgeber aber ausdrücklich geforderten, besonderen erzieherischen Qualifikation ihrer juristischen Akteure. Ohne diese bleibt das Jugendstrafrecht die Chimäre eines Erziehungsstrafrechts. 1962 wurde dieser Zustand durch den Großen Senat des Bundesgerichtshofs in Beton gegossen, als er die Jugendgerichte als Abteilungen eines ordentlichen Gerichts für Strafsachen in die ordentliche Gerichtsbarkeit einordnete und damit dem unkontrollierten Zugriff der Gerichtspräsidien preisgab. Diese haben sich bei der Geschäftsverteilung für die Jugendabteilungen seit jeher gleichsam „befreit“ gefühlt von der Beachtung des Qualifikationsgebots des § 37 JGG. Daran wird die Neuregelung des § 37 JGG durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ wenig ändern. Entgegen der Ansicht des Großen Senats handelt es sich bei den Jugendgerichten um „Gerichte für besondere Sachgebiete“ (Art. 101 Abs. 2 GG), die außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit stehen. Bei deren Geschäftsverteilung kann das Präsidium nicht auf alle Richter des Gerichts, sondern nur auf den beschränkten Kreis der Jugendrichter zugreifen, was die Fachlichkeit längerfristig sicherstellt. Dies erfordert und ermöglicht eine Umgestaltung im juristischen Studium und Vorbereitungsdienst mittels eines Anforderungsprofils für die in der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Rechtsanwender. Der Beschluss von 1962 war Ausdruck eines bis in die Zeit des Nationalsozialismus zurückreichenden, dem Schuldstrafrecht verhafteten Denkens, das mit dem auf die individuelle Entwicklung der Jugendlichen ausgerichteten Erziehungsstrafrecht wenig anfangen konnte. Er gehört heute auf den Prüfstand. Die Gefährdung der Jugendgerichtsbarkeit durch die fehlende Qualifikation ihrer Rechtsanwender zeigt ein extremes Beispiel, das Verfahren des Volksgerichtshofs im Jahr 1942 gegen den zur Tatzeit 16-jährigen Helmuth Hübener, das mit einem Todesurteil endete. Mittels einer sich fachlich gebenden Argumentation konnte der Volksgerichtshof, ein Terrorinstrument ohne jede Fachlichkeit, die jugendstrafrechtlichen Schutznormen aushebeln und gegen den Jugendlichen wenden. Aber selbst wenn fachlich nicht oder nur begrenzt qualifizierte Rechtsanwender in gutem Glauben an ihre Qualifizierung verhandeln und urteilen, am Ende steht immer ein falsches, da fachlich nicht begründetes Ergebnis. Allein die von den Gerichtspräsidien im Rahmen der Geschäftsverteilung sicherzustellende fachliche Qualifikation der Richter verleiht den jugendstrafrechtlichen Schutznormen Leben und rückt das Ziel des Jugendstrafrechts, „vor allem erneuten Straftaten der Jugendlichen entgegenzuwirken“, in erreichbare Nähe. Zwischen dem Beschluss des Großen Senats und dem Volksgerichtshofverfahren gegen Helmuth Hübener besteht eine überraschende Querverbindung. Die Akten des Volksgerichtshofs hatten 1953 dem Revisionsverfahren Heinrich Mohns, der als Ausbilder Helmuth Hübener angezeigt hatte, beigelegt. An diesem Revisionsverfahren waren zwei Mitglieder des Großen Senats, Dr. Geier und Rudolf Schmitt, als Vorsitzender und Beisitzer, beteiligt. Es drängen sich Fragen auf: Haben diese Bundesrichter ihre Kenntnis von dem Volksgerichtshofverfahren gegen den Jugendlichen Hübener in die Beratung des Großen Senats über die gerichtsverfassungsrechtliche Stellung der Jugendgerichte eingeführt? Hat es in den Gründen des Beschlusses einen Niederschlag gefunden?

Keywords: Jugendgerichte als Gerichte für besondere Sachgebiete, Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG, Verfahren gegen Helmuth Hübener

100 Jahre JGG – 10 Fragen an ... (S. 298)

In dieser Rubrik möchten wir Ihnen zum 100-jährigen Jubiläum des JGGs langjährige Begleiter*innen des Jugendstrafrechts und seiner Praxis sowie der DVJJ vorstellen. Uns haben insbesondere die Gedanken dieser Menschen zum Jugendgerichtsgesetz und ihren Tätigkeiten im Bereich des Jugendrechts im Hinblick auf die Entstehung, Entwicklung sowie die Zukunft interessiert. Die im Frühjahr/Sommer 2022 gestellten Fragen zu den selbsterlebten Höhe- und Tiefpunkten, zu Errungenschaften und Rückschritten und dem persönlichen Blick auf das JGG im Wandel der Zeit führten zu aufschlussreichen Antworten. Auf den folgenden Seiten finden Sie die Antworten von Ulrich Eisenberg und Thomas Trenczek.

Kriminologie

Fährmann, J.: Effektive Sozialkontrolle und Jugendschutz durch Cannabis-Legalisierung? (S. 301)

Der Beitrag betrachtet kritisch das Kernargument der Gegner*innen einer Cannabis-Legalisierung, dass durch selbige ein Anstieg von missbräulichem und abhängigem Konsum und eine Einschränkung des Jugendschutzes zu erwarten ist. Sowohl eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte der sozialen Kontrolle im Betäubungsmittelstrafrecht als auch eine Gegenüberstellung anderer Möglichkeiten sozialer Kontrolle verdeutlichen vielmehr, dass eine wirkungsvolle(re) soziale Kontrolle von Cannabis jenseits des Strafrechts möglich ist. Dies zeigt zum einen der Blick in andere Länder, in denen der Umgang mit Cannabis liberalisiert wurde, ohne dass es zu einem wesentlichen Anstieg des Konsums gekommen ist, zum anderen Erkenntnisse aus dem Präventionssektor und Erfahrungen im Umgang mit Tabak und Alkohol.

Keywords: Soziale Kontrolle, Cannabis, Betäubungsmittelstrafrecht, Drogen, Legalisierung

Jugendstrafrecht

Zierer, A.: Jugendadäquate Strafrechtsauslegung – Die Berücksichtigung jugendtypischer Charakteristika bei der Norminterpretation (S. 308)

Die Methodik der Auslegung ist stets erforderlich, um Inhalt und Reichweite einer generell-abstrakt gefassten Strafnorm zu erfassen. Im Jugendstrafrecht kommt folgende grundlegende Problematik hinzu: § 2 Abs. 2 JGG verzahnt das Erwachsenen- und Jugendstrafrecht derart, dass die allgemeinen Vorschriften des Straf- und Strafverfahrensrechts weitgehend auch für Jugendliche und Heranwachsende gelten. Das betrifft auch die rasant voranschreitenden Strafbarkeitserweiterungen und Neukriminalisierungen. Hierbei werden entwicklungstypische Besonderheiten dieser Altersgruppe regelhaft ausgeblendet. Daher ist im Jugendstrafrecht neben den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen des Erwachsenenstrafrechts eine jugendadäquate Strafrechtsauslegung erforderlich. Ziel des Beitrags ist es, den umstrittenen Grundsatz der jugendgemäßen Auslegung in seiner methodischen Berechtigung zu begründen.

Keywords: Jugendgemäße Auslegung, jugendorientierte Strafrechtsauslegung, dysfunktionales Strafrecht, Grundsatz der positiven Spezialprävention, Erziehungsgedanke

Entscheidungen zum Jugendstrafrecht

Vollstreckungsübernahme aus einem EU-Mitgliedsstaat, Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Jugendstrafe, Höhe der Jugendstrafe, OLG Celle – Beschluss vom 22.02.2022 – 2 Ws 6/22; §§ 84g Abs. 3 S. 3, 55 Abs. 2 S. 1 IRG; § 105 JGG (S. 314)

Tagungsberichte

Deyerling, L., Knaack, L.:

Entkriminalisierung von Cannabis – Fakten, Herausforderungen, offene Fragen. Bericht zur digitalen Informations- und Diskussionsveranstaltung der DVJJ am 13.10.2022 (S. 317)

Rezensionen

Sonnen, B. -R.:

Julian Knop: „Ein bisschen wie zuhause“. Langzeitbesuche als Maßnahme zur erweiterten Einbindung von Außenkontakten im Jugendstrafvollzug (S. 320)

Waning, M.:

Jürgen Kepura: Präventionsarbeit der Polizei als pädagogische Herausforderung. Empirische Rekonstruktionen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen (S. 321)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 324)

Gesetzgebungsübersicht (S. 326)

DVJJ-Veranstaltungen (S. 333)

Aktuelles aus der DVJJ (S. 334)

Kontaktadressen (S. 335)

Impressum (S. 336)